



Beschlussvorlage

Drucksache 00015/2026

- öffentlich -

Datum: 15.04.2026

Fachbereich	-Zentrale Dienste-
-------------	--------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2026	vorberatend	8.

Betreff:

Neufassung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

(als Empfehlung an den Gemeinderat)

1./ Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt die Geschäftsordnung in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs. Diese tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Schermbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.12.1999 in der Fassung der 9. Änderung vom 20.06.2023 außer Kraft. Die Geschäftsordnung wird in der beschlossenen Fassung dem Original der Niederschrift zur Ratssitzung am 21.05.2026 als Anlage beigefügt.

2./ Der Rat der Gemeinde Schermbeck beauftragt die Verwaltung, technische Voraussetzungen für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen zu schaffen.

Sachdarstellung:

Die Prüfung der aktuellen Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Schermbeck (GeschO) auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit - unter anderem auch unter Berücksichtigung der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) - hat zur Folge, dass sich insbesondere durch die ab dem 01.11.2025 neu gefasste Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erheblicher Änderungsbedarf ergibt. Neben redaktionellen Änderungen, wie zum Beispiel die Anpassung an veränderte Gesetzesgrundlagen oder auch die textlichen Anpassungen an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW ohne inhaltliche Veränderungen, wurden verschiedenste Punkte in der neuen Fassung angepasst (sh. Synopse). Zu den wichtigsten Änderungen wird wie folgt Stellung genommen:

1) Zukünftig erfolgt eine gendergerechte Sprache.

2) Für den Fall, dass der Rat der Gemeinde Schermbeck nach § 4 der Hauptsatzung (sh. auch Vorlagen Nr. 00013/2026) beschließt, dass besondere Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW vorliegen, die eine digitale oder hybride Durchführung von Sitzungen erforderlich machen, sind in der Geschäftsordnung entsprechende Regelungen vorzuhalten. Die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen ist allerdings nur dann unter Anwendung des § 47a GO NRW möglich, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen bei der Gemeinde Schermbeck noch nicht vor. Auch fehlt es bisher an einem hierfür notwendigen, vorgeschalteten örtlichen Sicherheitskonzept zur Durchführung solcher Sitzungen.

Aus Sicht der Verwaltung wird allerdings vorgeschlagen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Empfehlungen der Mustergeschäftsordnung des StGB NRW, welche sich aus dem § 47a GO NRW

ergeben, mit in die Neufassung der Geschäftsordnung aufzunehmen, damit im Bedarfsfall Handlungsfähigkeit besteht, sofern die technischen Voraussetzungen in der Zwischenzeit geschaffen wurden.

3) § 2 Einberufung der Ratssitzungen

a) Nach § 47 Abs. 1 GO NRW wurde folgender Passus ergänzt: „(...); im Falle ihrer oder seiner Stellvertretung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“. In Anbetracht dessen wird in § 2 – Einberufung der Ratssitzungen – der Absatz 2 angepasst, welcher diese Regelung in der Geschäftsordnung normiert.

b) In den Kommentierungen zu § 47 Abs. 2 GO NRW ist nunmehr definiert, dass die elektronische Form der Ladung in der Geschäftsordnung geregelt werden kann. Im Zuge einer zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung werden zukünftig daher alle für die Gremienarbeit notwendigen Unterlagen im Regelfall digital (über das Ratsinformationssystem, sh. § 1 GeschO) zur Verfügung gestellt.

c) Die rechtlichen Vorgaben des § 47a GO NRW – Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen - finden in Abs. 4 und 5 Berücksichtigung.

4) § 11 Teilnahme an Sitzungen

§ 48 Abs. 5 GO NRW regelt die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates. Bisher konnten die Mitglieder der Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Der letzte Nebensatz wurde mit Gesetzesänderung vom 10.07.2025 gestrichen; die Änderungen wurden mit Beginn der neuen Wahlperiode zum 01.11.2025 wirksam. Somit können zum 01.11.2025 grundsätzlich alle Mitglieder der Ausschüsse an dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Rates teilnehmen. Mit der Neufassung der Geschäftsordnung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die sachkundigen Bürger/innen der gemeindlichen Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen können.

5) § 20 Fragerecht der Ratsmitglieder

Das bisher in § 16 alte Fassung thematisierte „Fragerecht für Ratsmitglieder“ wurde redaktionell überarbeitet und in großen Teilen neu gefasst.

6) § 22 Wahlen

Durch die Änderung des § 50 Abs. 2 GO NRW in der ab 01.11.2025 gültigen Fassung, ist eine Anpassung des Abs. 2 der GeschO erforderlich. Zukünftig sind Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung durchzuführen, es sei denn die GO NRW bestimmt etwas anderes oder mindestens 1/5 der Ratsmitglieder beantragen eine geheime Wahl. Der Einspruch von nur einem Ratsmitglied, wie es die GO NRW bisher vorsieht, hat ab dem 01.11.2025 keine Gültigkeit mehr. Die GeschO ist entsprechend anzupassen.

7) § 23 Ordnung in den Sitzungen

Die neue Mustergeschäftsordnung sieht eine Streichung der §§ 19 bis 22 der aktuell gültigen GeschO vor. Durch die ab 01.11.2025 geltende Fassung des § 51 GO NRW sind die Regelungen in den §§ 19 bis 22 GeschO zu streichen. Die aktuelle Fassung des § 51 GO NRW sieht nunmehr klare Regelungen für die Anwendung von erforderlichen Ordnungsmaßnahmen bei Störung der Ordnung innerhalb der Sitzung vor. Weitergehende Regelungen wie bisher in den §§ 19 bis 22 GeschO beschrieben, sind danach nicht mehr notwendig. § 23 der neuen Fassung der GeschO fasst die Vorgaben des § 51 GO NRW für die Geschäftsordnung zusammen und ergänzt diese um den Umgang mit Störungen durch Zuhörende.

8) § 24 Niederschrift

Mit Blick auf die Fortschreibung der Digitalisierung in der kommunalen Verwaltung und zur Vereinfachung der Protokollierung von Niederschriften wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, mit Unterstützung eines digitalen Transkriptionssystems automatisch Tonaufnahmen aus Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Schermbeck in Text umzuwandeln und entsprechende Protokollentwürfe damit zu erarbeiten. Entsprechende zertifizierte Anbieter solcher Systeme gibt es bereits und sind auch bereits in einigen Städten und Gemeinden in NRW in der Ratsarbeit im Einsatz.

9) § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

In § 58 Abs. 1 GO NRW ist die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse geregelt. An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses konnten die Mitglieder anderer Ausschüsse bisher teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wurde. Der letzte Nebensatz wurde mit Gesetzesänderung vom 10.07.2025 gestrichen, die Änderungen sind mit Beginn der Wahlperiode am 01.11.2025 wirksam geworden. Daher können nunmehr die sachkundigen Bürger/innen sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer/innen an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Damit ist es z.B. auch stellvertretenden Ausschussmitgliedern in ihrer Funktion als sachkundige/r Bürger/in möglich, an den nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen, denen sie nicht als Mitglied angehören. Ausgeschlossen ist die Teilnahme von sachkundigen Einwohnern (z.B. Seniorenbeirat) sowie beratenden Mitgliedern (z.B. Kirchenvertreter/innen, Schulvertreter/innen) an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen Sie nicht angehören.

10) § 32 Datenschutz und § 33 Datenverarbeitung

Die Regelungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung wurden in Anlehnung an die Muster-Geschäftsordnung neu aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Sachkonto:

Kostenstelle:

PSP-Element:

Investive Auszahlungen	€	Investive Einzahlungen:	€
Aufwand lfd. Jahr:	€	Erträge lfd. Jahr:	€
Aufwand in den ersten 5 Jahren:	€	Ertrag in den ersten 5 Jahren:	€
Davon Personalaufwand:	€	Saldo Aufwand / Ertrag über 5 Jahre:	€

Weitere Erläuterungen:

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur Beschlussvorlage 00015.2026 - Entwurf Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Schermbeck, mit Änderungen
- (2) Anlage 2 zur Vorlage 00015.2026 - Synopse GeschäftsO alt vs. neu

Erarbeitung der Vorlage: gez. Christoph Wilmen

Fachbereichs-/Verwaltungsleitung: gez. Norbert Leiting